Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XVII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 8. Juni 1898.

Inhalt.

Gesetz: die Fortsetzung der Nebenbahn Bruchsal—Odenheim nach Hilsbach betreffend.
Landesherrliche Verordnung: Die Sitze und Bezirke der Verwaltungsbehörden im Großherzogthum betreffend.
Bekanntmachungen und Verordnung des Ministeriums des Innern: den Nebenort Signau, Gemeinde Grafenhausen betreffend; die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Steuererhebung für die Jahre 1898 und 1899 betreffend.

Gesetz.

(Vom 13. Mai 1898.)

Die Fortsetzung der Nebenbahn Bruchsal—Odenheim nach Hilsbach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Gesetz vom 4. Juni 1894, die Erbauung einer Nebenbahn von Bruchsal nach Odenheim und von Ubstadt nach Menzingen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 267|69), findet auch Anwendung auf den Bau und Betrieb einer Fortsetzung dieser Bahn von Odenheim nach Hilsbach, jedoch mit der Abänderung, daß der in Artikel 6 des Gesetzes festgesetzte Staatsbeitrag auf die Summe von 18500 ℳ für das Kilometer Bahnlänge erhöht werden kann und daß die im Artikel 8 erwähnte Wirksamkeit des Gesetzes für die neue Bahnstrecke bis zum Ablauf des Jahres 1900 erstreckt wird.

Gegeben zu Karlsruhe, den 13. Mai 1898.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 27. Mai 1898.)

Die Sitze und Bezirke der Verwaltungsbehörden im Großherzogthum betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Mit Wirkung vom 1. Oktober l. J. werden die Gemeinden Angelthürn, Assamstadt, Ballenberg, Berolzheim, Bobstadt, Boxberg, Dainbach, Epplingen, Erlenbach, Eubigheim, Gommersdorf, Horrenbach, Klepsau, Krautheim, Kupprichhausen, Lengenrieden, Neunstetten, Oberndorf, Oberschüpf, Oberwittstadt, Sachsenflur, Schillingstadt, Schwabhausen, Schweigern, Uiffingen, Unterschüpf, Unterwittstadt, Windischbuch, Winzenhofen und Wölchingen vom Amtsbezirk Tauberbischofsheim losgetrennt und zu einem eigenen Amtsbezirk mit dem Sitze des Bezirksamts in Boxberg vereinigt.

§ 2.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. Mai 1898.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Bekanntmachung.

(Vom 17. Mai 1898.)

Den Nebenort Signau, Gemeinde Grafenhausen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d. d. Karlsruhe, den 11. Mai 1898 Nr. 331 gnädigst zu genehmigen geruht, daß mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1899 der Nebenort Signau als solcher aufgehoben und mit der Hauptgemeinde Grafenhausen vereinigt werde.

Karlsruhe, den 17. Mai 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Strobel.

Bekanntmachung.

(Vom 27. Mai 1898.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Da Oesterreich-Ungarn z. Zt. frei von Lungenseuche ist, wird die diesseitige Bekanntmachung vom 27. April d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. Seite 276) außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 27. Mai 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Levinger.

Verordnung.

(Vom 2. Juni 1898.)

Die Steuererhebung für die Jahre 1898 und 1899 betreffend.

Mit Bezug auf Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 26. Mai d. J., die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1898 und 1899 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 289), wird verordnet:

§ 1.

Für die Jahre 1898 und 1899 sind an direkten Steuern von je 100 ℳ Steuerkapital beziehungsweise Steueranschlag zu entrichten:

1. an Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer . . . . . 15 ₰
2. „ Kapitalrentensteuer . . . . . 10 „
3. „ Einkommensteuer
   a. von den steuerbaren Einkommen, deren Steueranschlag den Betrag von 200 ℳ nicht übersteigt . . . . . 2 ℳ — „
   b. von den steuerbaren Einkommen, deren Steueranschlag 250 ℳ und mehr beträgt . . . . . 2 ℳ 50 ₰

   Dieser Steuerfuß wird erhöht

bei Steueranschlägen von	25 000 ℳ	bis zu	30 000 ℳ	um	5	Prozent
„ „ „	30 000 „	„ „	40 000 „	„	10	„
„ „ „	40 000 „	„ „	50 000 „	„	15	„
„ „ „	50 000 „	„ „	75 000 „	„	20	„
„ „ „	75 000 „	„ „	100 000 „	„	25	„
„ „ „	100 000 „	„ „	150 000 „	„	30	„
„ „ „	150 000 „	„ „	200 000 „	„	35	„
„ „ „	200 000 „	und mehr	. . .	„	40	„

4. an Beförsterungssteuer . . . . . 10 ₰

§ 2.

Die Weinsteuer, die Fleischsteuer, sowie die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise sind für die Jahre 1898 und 1899 nach den Sätzen zu erheben, die in den §§ 2, 4 und 5 der diesseitigen Verordnung vom 18. Juni 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 289) verkündet sind.

§ 3.

An Biersteuer ist zu entrichten:

1. von dem im Großherzogthum gebrauten Bier für je 100 kg ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäfte in einem Kalenderjahr steuerbar werden, bei einem Gesammtmalzverbrauch
   a. bis zu 1500 Doppelzentnern
      für die ersten 250 Doppelzentner . . . . . 8 ℳ
      für die dieser Menge folgenden 1250 Doppelzentner . . . . . 10 „
   b. von mehr als 1500 Doppelzentnern bis zu 5000 Doppelzentnern . . 11 „
   c. von mehr als 5000 Doppelzentnern . . . . . 12 „
   Für diejenigen, die obergähriges Bier nur zum eigenen Bedarf im Haushalt bereiten und hierzu in einem Kalenderjahr nicht mehr als 5 Doppelzentner Malz verwenden, beträgt die Steuer für je 100 kg . . . . . 2 ℳ
2. von dem bei der Einfuhr in das Großherzogthum der Uebergangssteuer unterliegenden Bier 3 ℳ 20 ₰ für das Hektoliter.

Die gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1896 zu leistende Steuerrückvergütung beträgt:

1. für im Großherzogthum gebrautes Braunbier, wenn nachgewiesen ist, daß das zur Herstellung verwendete Malz versteuert worden ist,
   a. nach Absatz 1 Ziffer 1b . . . . . 2 ℳ 60 ₰
   b. nach Absatz 1 Ziffer 1c . . . . . 2 „ 75 „
   in allen anderen Fällen . . . . . 2 „ 30 „
2. für im Großherzogthum in gewerbsmäßig betriebenen Brauereigeschäften gebrautes Weißbier . . . . . 1 ℳ — ₰
3. für Bier, das gegen Entrichtung der Uebergangssteuer eingeführt worden ist, 2 „ 30 „ für das Hektoliter.

§ 4.

Soweit der Steuereinzug auf Grund der Gesetze vom 29. November 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 311), vom 29. März 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 221) und vom 29. April 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 275) nicht schon erfolgt ist, hat er auf die geordneten Verfalltermine zu geschehen.

§ 5.

Die Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt

Karlsruhe, den 2. Juni 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

A. A. d. Pr.

Becker. Vdt. Prokopp.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg